VERORDNUNG (EG) Nr. 1565/2001 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2001

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 über die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 [2], insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1207/98 [4], sieht die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen vor. In Anbetracht der derzeitigen Marktlage für Butter und des Umfangs der Verkäufe im Rahmen dieser Verordnung ist es erforderlich, den Betrag dieser Beihilfe zu senken.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 wird der Betrag „105 ECU“ durch den Betrag „100 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2001

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.
[3] ABl. L 213 vom 1.8.1981, S. 20.
[4] ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 37.